45. Berbindlichteit offener Handelsgesellschafter, einen Dritten in ihre Handelsgesellschaft auszunehmen. Inwieweit ist eine solche rechtzlich deutbar? Wieweit muß insbesondere der Inhalt des abzuzschließenden Gesellschaftsvertrages im voraus bestimmt sein?

VI. Civilsenat. Urt. v. 26. Januar 1893 i. S. N. u. M. (Bekl.) w. J. (Kl.) Rep. VI. 254|92.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht bafelbit.

## Mus ben Grünben:

"Den beiden Beklagten ist im Testamente des im Jahre 1885 verftorbenen S. S. J. burch Bermächtnis bas Recht zugewandt, bas von dem Testator betriebene kaufmannische Geschäft für ihre gemeinschaftliche Rechnung unter ber bisherigen Firma S. H. J. & Co. ober unter ber Kirma H. H. J. & Co. Nachfolger fortzuführen und, solange die Witwe des Testators leben würde, und noch drei Jahre über deren Lebenszeit hinaus den 200 000 M überfteigenden Teil seines Geschäftsguthabens gegen fünfprozentige Berginsung als Betriebs= fapital im Geschäfte zu behalten. Dagegen ift ben Beklagten wieberum die Verpflichtung auferlegt, den Kläger, einen Sohn des Testators. ieberzeit als Gesellschafter in das Geschäft aufzunehmen, falls er sein Geschäft in C. liquidiere und feine gange Reit und Thatigfeit ausschlieflich bem väterlichen Geschäfte wibmen wolle; babei ift binzugefügt: "Bezüglich seines Anteils am Gewinn und Berluft bes Geschäfts hat er sich mit . . . N. und . . . M. friedlich und rechtlich au einigen." Die Beklagten haben nun jene Zuwendungen angenommen und das Geschäft unter ber Firma H. H. J. & Co. fortgeführt. Best verlangt . . . ber Rläger, welcher fein Geschäft in C. liquibiert hat, von den Beklagten nach Maßgabe des Testamentes als Gesell= schafter aufgenommen zu werben. . . .

Die Beklagten haben bagegen geltenb gemacht, daß die fragliche Berfügung des Testators rechtlich der verbindlichen Kraft überhaupt entbehre. In dieser Beziehung haben sie einmal darauf hingewiesen, daß ihnen keinesfalls die Verpflichtung, auf irgend eine bestimmte Zeitdauer eine Handelsgesellschaft mit dem Kläger einzugehen, aufserlegt sei, daß sie aber eine auf unbestimmte Zeit eingegangene nach Art. 123 Ziss. 6 H.S. sofort wieder aufzukündigen berechtigt sein würden, und daß deshalb eine Verbindlichkeit dieses Inhaltes übershaupt gegenstandsloß sein würde. Wie die entsprechende Frage vom Reichsoberhandelsgerichte in dessen Entschaungen (Vd. 9 S. 41) offen gelassen worden ist, so brauchte auch hier wenigstens die alls

gemeine Frage nicht entschieden zu werden, ob eine Verbindlichkeit, eine beliebige offene Sandelsgesellschaft auf unbestimmte Zeit mit einem anderen einzugehen, rechtlichen Beftand haben konne, ob nicht insbesondere durch die Bestimmung des Art. 124 H.G.B. wonach die Auffundigung einer Gesellschaft von unbestimmter Dauer, wenn nichts Anderes vereinbart ift, minbestens fechs Monate vor Ablauf bes Beichäftsjahres ber Befellichaft erfolgen muß, boch ein in Betracht kommender Inhalt für jene Berbindlichkeit gewonnen werde. Denn bier fteht nicht die Berbindlichkeit zur Gingehung einer offenen Handelsgesellschaft ichlechthin in Frage, sondern die Berbindlichkeit sur Aufnahme in eine ichon bestehende Sandelsgesellschaft, die eine Firma führt, auf welche die Gefellschafter nur nach Maggabe bes Art. 22 S.G.B. ein Recht haben. Sier wurde die etwaige Auffündigung von seiten ber bisherigen Gesellichafter, nachdem der Rlager, unter unveränderter Beibehaltung der Firma nach Art. 24 Abs. 1 5.6.B., als britter Gesellschafter eingetreten ware, die Rechtswirkung haben. baß die Gefellichaft fich gang auflöfte, folglich die Kirma aufhörte. und die beiben Beklagten, wenn fie fich ohne ben Rlager von neuem zu einer offenen Hanbelsgesellschaft zusammenthaten, kein Recht mehr auf die frühere Firma hatten; benn die Bestimmung bes Art. 24 5. S.B., bag beim "Austreten" eines Gefellichafters beffen ausbrudliche Einwilligung in die Fortführung der Firma nur dann erforberlich sei, wenn sein Name in ber letteren enthalten sei, wurde hier beshalb nicht einschlagen, weil man vom "Austreten" eines Gefellschafters nur bann sprechen tann, wenn er freiwillig ausscheibet und mit ber Fortsehung bes Gesellschaftsverhältnisses unter ben übrigen Gesellschaftern einverstanden ift. Also wurde hier selbst durch sofortige Auffündigung nach Aufnahme des Rlägers als Gesellschafters ein wesentlich anderer Rechtszustand herbeigeführt werden, als wenn er gar nicht aufgenommen wurde. Daber erscheint bier bie Verbindlichkeit, den Rlager, wenn auch nur auf unbestimmte Zeit, in die Gesellschaft aufzunehmen, teinesfalls als gegenftandelos.

Sobann haben die Beklagten sich noch auf die angebliche völlige Unbestimmtheit des Inhaltes der fraglichen Berbindlichkeit berufen, um die Nichtigkeit derselben darzuthun... Allerdings fehlt es an näheren Bestimmungen über den Inhalt des abzuschließenden Gesellschaftsvertrages, insbesondere in Ansehung der einzelnen

Gefellschaftsanteile. In einem abnlichen Kalle bat bas Reichsoberhandelsgericht (Entsch. besselben Bb. 9 S. 38 flg.) aus biesem Grunde einen Borvertrag über Eingehung einer Hanbelsgesellichaft für unverbindlich erklärt. Mag man nun auch annehmen, daß die Bestimmung bes Art. 109 H.B. im vorliegenden Kalle umsoweniger ergangend eintreten kann, als ber Teftator ausbrücklich auf eine "friedliche und rechtliche Einigung" ber Beteiligten über Die Gesellschaftsanteile bingewiesen hat, so bleibt boch die Ergänzung des lückenhaften Anhaltes ber verpflichtenden Willenserflärung burch das boni viri arbitrium immer noch übrig. Mit Unrecht haben die Beklagten bas Berufungsurteil wegen bes hierauf bezüglichen Entscheidungsgrundes angegriffen. Nach gemeinem Rechte muß vielmehr, wo dies thunlich ift, immer zu biefem Auskunftsmittel gegriffen werben, um die Gultigkeit bes beabfichtigten Rechtsgeschäftes womöglich zu retten. Noch bazu wird in 1. 76-80 Dig. pro soc. 17,2 für die gemeinrechtliche Sozietät gerabe die Bestimmung der Gesellschaftsanteile als ein geeigneter Gegenstand bes boni viri arbitrium behandelt, und es ist nicht abzulehen, weshalb dies nicht beim gemeinrechtlichen Vorvertrage de societate ineunda und ebenso bei einer lettwilligen Berfügung solchen Inhaltes entsprechenbe Anwendung finden follte." . . .